

§9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. März 1976 über Aufgaben und Verantwortung der Justitiare — Justitiar-Verordnung — (GBl. I Nr. 14 S. 204) außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans M o d r o w
Vorsitzender

Prof. Dr. sc. jur. Kurt Wünsche
Minister der Justiz

**Beschluß
über Grundsätze zur Verleihung von Namen
und zur Änderung von Traditionsnamen
vom 8. März 1990**

Für die Verleihung von Namen an Betriebe¹ oder Kollektive sowie für die Benennung von Bauwerken^{1 2 *} und die Änderung von Traditionsnamen wird folgendes festgelegt:

1. Die örtlichen Räte sowie die Leiter der Betriebe entscheiden eigenverantwortlich über die Verleihung von Namen, über die Benennung von Bauwerken und die Änderung oder Aufhebung von Traditionsnamen in ihrem Verantwortungsbereich.
2. Der Minister für Nationale Verteidigung, der Minister für Innere Angelegenheiten und der Leiter der Zollverwaltung treffen entsprechend den Grundsätzen dieses Beschlusses in eigener Zuständigkeit Festlegungen über die Verleihung von Namen an Einheiten, Truppenteile und Schulen sowie die Benennung von Kasernen und Bauwerken und die Änderung oder Aufhebung von Traditionsnamen.
3. Die Verleihung von Namen und die Benennung von Bauwerken kann insbesondere erfolgen nach:
 - Namen verstorbener bekannter Persönlichkeiten, die in der geschichtlichen Entwicklung im humanistischen und demokratischen Sinne gewirkt haben,
 - Namen, die unter Berücksichtigung der geographischen Lage, von städtebaulichen Erwägungen, der Lage der Bauwerke, ihrer Bedeutung für die verkehrsmäßige Orientierung sowie ihrer Beziehung zu anderen Orten ausgewählt werden,
 - Namen, die bestimmte Traditionen oder das nationale Kulturerbe verkörpern,
 - Namen, die aus dem Tier- und Pflanzenreich entlehnt sind, um Bauwerke (vor allem Straßen und Wege) als geschlossene Komplexe zu charakterisieren.
4. Die Namen müssen in ihrer Aussage einprägsam und sprachlich verständlich sein. Bei der Benennung von Bauwerken sollte der vorgesehene Name nur einmal im unmittelbaren Territorium vorhanden sein. Die Verleihung

1 Betriebe im Sinne dieses Beschlusses sind Kombinate, volkseigene Betriebe, Privatbetriebe, Genossenschaften, Gesellschaften oder Einrichtungen

2 Bauwerke im Sinne dieses Beschlusses sind Gebäude, Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Parkanlagen, Sportstätten, Wasserfahrzeuge u. ä.

von Namen und die Benennung von Bauwerken nach lebenden Personen ist nicht vorzunehmen.

5. Die Verwendung von Namen, die den Grundsätzen der Verfassung der DDR widersprechen, die Rassismus, Revanchismus oder Militarismus verherrlichen, der Würde des Menschen widersprechen oder den Grundsätzen der Moral und Sitte entgegenstehen, ist nicht gestattet.
6. Anträge zur Verleihung von Namen bzw. zur Benennung von Bauwerken können von Bürgerinitiativen und anderen Kollektiven, Parteien, Vereinigungen und anderen juristischen Personen sowie von Einzelpersonen gestellt werden. Diese Anträge sind durch die örtlichen Räte bzw. Betriebe vor der Entscheidung öffentlich bekanntzugeben. Die öffentliche Meinung ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.
7. Bei der Verleihung von Namen bzw. der Benennung von Bauwerken nach verstorbenen Persönlichkeiten ist vorher die Zustimmung der nächsten Angehörigen einzuholen, wenn diese erreichbar sind. Sofern es ausländische verstorbene Personen betrifft, ist die Zustimmung beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Hauptabteilung konsularische Angelegenheiten, einzuholen.
8. Verleihung von Namen und Benennung von Bauwerken, die auf der Grundlage des Beschlusses vom 4. April 1978 vorgenommen wurden und bei denen eine Änderung bzw. Aufhebung der Namen vorgesehen ist, sind entsprechend den Festlegungen dieses Beschlusses in eigener Zuständigkeit durch die örtlichen Räte bzw. Leiter der Betriebe zu entscheiden.

Berlin, den 8. März 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ahrendt
Minister für Innere Angelegenheiten

Anordnung Nr. 2¹
über die staatliche Erlaubnis zur Ausübung
der medizinischen, pharmazeutischen und sozialen
Fachschul- und Facharbeiterberufe
vom 6. März 1990

§1

Der § 5 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung Vom 7. August 1980 über die staatliche Erlaubnis zur Ausübung der medizinischen, pharmazeutischen und sozialen Fachschul- und Facharbeiterberufe (GBl. X Nr. 26 S. 254) wird wie folgt ergänzt:

„— Pharmazeutischer Assistent.“

§2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1990

**Der Minister
für Gesundheits- und Sozialwesen**
OMR Prof. Dr. sc. med. Thielmann

i Anordnung (Nr. 1) vom 7. August 1980 (GBl. I Nr. 26 S. 254)